



MEDIKATION IM FREIHEITSENTZUG

VERSCHREIBUNG VON MEDIKAMENTEN

Die Verschreibung von Medikamenten erfolgt ausschliesslich durch Ärztinnen und Ärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz verfügen.

Neueintritt

Eine Person tritt neu in eine Institution des Freiheitsentzugs ein und gibt an, auf Medikamente angewiesen zu sein:

- Falls die Person aus einer anderen Haftanstalt kommt

Es ist sicherzustellen, dass die Informationen zum Gesundheitszustand und zur Medikation übermittelt wurden.

- Falls die Person aus der Freiheit kommt

Die inhaftierte Person soll angeben, welche Ärztin oder Arzt die Medikation verschrieben hat. Das zuständige Personal verifiziert so schnell als möglich bei der betreffenden Ärztin oder Arzt, ob die Angaben zutreffen.

Schweigepflicht

Bei Bedarf erlaubt eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht mit dem Einverständnis der inhaftierten Person, relevante Informationen vorbehandelnder Ärztinnen oder Ärzte oder Spitäler zu verlangen. Alternativ kontaktiert das zuständige Personal die Ärztin oder Arzt bzw. Psychiaterin oder Psychiater der eigenen Institution, um die Verschreibung der Medikation der neu eingetretenen Person zu überprüfen.

Ärztliche Betreuung

Eine Medikation bedingt immer eine ärztliche Betreuung. Daher wird jede neu inhaftierte Person mit verschreibungspflichtigen Medikamenten der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt bzw. der Anstaltspsychiaterin oder dem Anstaltspsychiater gemeldet. Diese entscheiden über die weitere Medikation sowie ob und wann eine ärztliche Kontrolle erfolgen muss.

Dokumentation

Ein Ordnungsblatt (vgl. Bsp. S. 27, Grundlagenpapier) dient zur sicheren und nachvollziehbaren Dokumentation von ärztlichen Verschreibungen. Jede Änderung ärztlich verschriebener Medikamente wird darauf schriftlich dokumentiert.

Hausapotheke in Institutionen des Freiheitsentzugs

Zur Selbstbehandlung banaler Erkrankungen können Institutionen des Freiheitsentzugs eine Hausapotheke führen.

Ziele

- Von jedem in einer Institution des Freiheitsentzugs abgegebenen Medikament ist belegt, welcher Arzt/welche Ärztin dieses verschrieben hat.

Ausnahme: Hausapotheke, die über ein internes Reglement verfügt

Grundlagen

- Eidgenössisches Heilmittelgesetz (HMG)
- Regeln der guten Abgabepaxis
- Betäubungsmittelgesetz und entsprechende Verordnungen (BetmG und BetmKV)
- Arzneimittelverordnung VAM
- SAMW: Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen